II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Luftverschmutzung durch Ozon [1]

(92/C 49/01)

Der Rat beschloß am 23. Juli 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. Dezember 1991 an. Berichterstatter war Herr Colombo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 292. Plenartagung (Sitzung vom 18. Dezember 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der WSA befürwortet und unterstützt den Inhalt des Richtlinienvorschlags, ist aber beunruhigt über den späten Beginn der Erfassung und koordinierten Auswertung der Daten über Luftverschmutzung durch photochemische Oxidantien, weil sich dadurch auch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung an der Quelle verzögern. Der Ausschuß ersucht die Kommission daher, die nachstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen und ihren vorliegenden Vorschlag als ersten Schritt zu einem weiterreichenden Programm zu betrachten, mit dem das Problem der Luftverunreinigung durch Ozon an der Wurzel angepackt werden kann.

1. Vorwort

1.1. Die Luftverschmutzung durch photochemische Oxidantien gehört zu den gravierendsten Umweltproblemen, die heute die Menschheit bedrohen. Photo-Oxidantien — und Ozon im besonderen — haben negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf Pflanzen, Tiere und Materialien.

1.2. Bis heute werden in den Mitgliedstaaten keine vergleichbaren Messungen der Ozonkonzentration durchgeführt. Außerdem reichen die verfügbaren Informationen für eine Gesamtbeurteilung des Problems nicht aus, und die zahlreichen, komplexen Phänomene, die in diesem Zusammenhang auftreten, sind noch nicht ausreichend erforscht.

1.3. Es erscheint daher dringend geboten, Überwachungsmaßnahmen vorzusehen, um Informationen zusammenzutragen und auszutauschen, das Problem in seiner ganzen Tragweite zu erfassen, die Quellen zu ermitteln und die notwendigen Aktionspläne und Informationen bereitzustellen.

1.4. Als Einstieg in den Kampf gegen die photochemische Verschmutzung wurden die Schadstoffemissionen (Stickoxide und flüchtige organische Verbindungen) sowohl von ortsfesten als auch von mobilen Quellen verringert. Die volle Durchführung dieser Maßnahmen wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen; in der Zwischenzeit soll dem Vorschlag der Kommission zufolge als erste Phase deren Wirkung auf die Ozonkonzentration in Europa kontrolliert werden.

1.5. Bezüglich der mit Blick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation zulässigen Ozonkonzentrationen in der Luft stützt sich der Vorschlag auf die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Grenzwerte, die in Ziffer 3 der Begründung zitiert werden.

1.6. Derzeit wird es noch als verfrüht erachtet, für die Überwachung und die Auslösung des Ozonalarms im Falle der Luftverschmutzung durch O_3 zwingende Grenzwerte vorzuschreiben. Vorerst werden folgende erste Maßnahmen vorgeschlagen:

— Die Mitgliedstaaten errichten oder vervollständigen die Netze zur Messung der O_3-Konzentrationen in der Luft (die Meßmethoden müssen anerkannten und/oder vergleichbaren Kriterien entsprechen).

[1] ABl. Nr. C 192 vom 23. 7. 1991, S. 17.

— Die erfaßten Daten werden — im Hinblick auf eine spätere Phase der Überwachung der photochemischen Verunreinigung — zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht.

— Die Information der Öffentlichkeit über hohe Ozonkonzentrationen zielt auf die gebotenen Vorsichts- und Vorbeugemaßnahmen ab.

1.7. Schließlich sind weitere Maßnahmen für die Luftqualität vorgesehen:

— eine Rahmenrichtlinie über die allgemeinen Aspekte der Luftverschmutzung,

— in der Folge spezifische Richtlinien mit einer beschränkten Zahl von Vorschriften für einzelne Schadstoffe.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Ziel des Vorschlags ist eine harmonisierte und koordinierte Datenerfassung; die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Begrenzung der Emission von Ozon-Vorläufern wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Der Ausschuß hielte es in Anbetracht des gegenwärtigen Wissensstands für möglich, die Termine vorzuverlegen und schon jetzt, ausgehend von den NO_x-Emissionen, auf die Festlegung erster Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung an der Quelle hinzuarbeiten.

2.2. Die folgende, auf Daten des CORINAIR-Systems basierende Übersicht über die photochemischen Vorläufer und ihre wichtigsten nicht natürlichen Quellen gibt dazu nützliche Anhaltspunkte:

Stickoxide:

— Kraftfahrzeuge,

— Kraftwerke und Verbrennungsanlagen,

— Schiffe,

— Flugzeuge.

Flüchtige organische Verbindungen:

— Herstellung und Verwendung von Lacken,

— Methangas-Versorgungseinrichtungen,

— petrochemische und Raffinerie-Anlagen,

— Brennstoff-Versorgungsnetze,

— Biomasse.

2.3. Es gilt, verstärkt nach möglichen Maßnahmen bezüglich der Ozon-Vorläufer zu forschen und dabei Wege zur Verringerung der Emissionen und zur technologischen Umstellung ausfindig zu machen; hierfür müssen zu gegebener Zeit wirtschaftliche und steuerliche Anreize [1] vorgesehen werden, die an die EG-Umweltpolitik gekoppelt sind.

2.4. Nach Ansicht des Ausschusses ist die zu errichtende Europäische Umweltagentur mit der Zusammenstellung der Daten und ihrer Auswertung nach harmonisierten Kriterien sowie mit der Erarbeitung der notwendigen Maßnahmen zu beauftragen.

2.5. Aus diesem Grunde hält der Ausschuß jede weitere Verzögerung bei der Errichtung dieser Agentur für einen folgenschweren Fehler. Er fordert den Rat daher auf, über den Sitz dieser Agentur und die Inhalte ihrer Tätigkeit zu beschließen, damit für die Durchführung der bereits verabschiedeten und noch anhängigen Richtlinien die unerläßliche technische und planerische Basis vorhanden ist.

2.6. Für fundamental hält der Ausschuß eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die Daten der Luftverunreinigung, wobei jede Panikmache zu vermeiden ist; anzustreben sind vielmehr wirksame Vorbeugemaßnahmen seitens der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

2.7. In Anbetracht der Vielschichtigkeit des Phänomens ersucht der Ausschuß darum, die Meßstellen genauer zu bestimmen und dabei auch entlegene Standorte einzubeziehen, um eine kartographische Erfassung der Emissionsquellen, auch der natürlichen, möglich zu machen.

2.8. Der Ausschuß bittet die Kommission um Durchführung von Forschungsmaßnahmen für die systematische Untersuchung des Verhaltens und der Ausbreitung von Ozon in der Luft; die mit der Erfassung der Umweltdaten beauftragten Zentren sollten an diesen Studien beteiligt werden.

2.9. Er legt Wert darauf, daß die Mitgliedstaaten, die mit der Einrichtung eines funktionsfähigen Netzes von Meßstationen im Rückstand sind, angemessene Unterstützung durch die noch zu errichtende Europäische Umweltagentur erhalten.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. In bezug auf die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission warnt der Ausschuß vor übertriebener Bürokratie und empfiehlt den Einsatz von Informatik-Systemen, die die Kommunikation erleichtern.

3.2. In Artikel 8 wird der 1. Juli 1997 als letzter Termin für die Vorlage eines Vorschlags betreffend die Luftverschmutzung durch Ozon genannt. Diese Frist ist zu lang und sollte verkürzt werden, weil man sonst Gefahr läuft, daß konkrete Maßnahmen der Mitgliedstaaten erst nach dem Jahr 2000 anlaufen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß bei der Kommission bereits Untersuchungen über Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen in spezifischen Sektoren laufen, und legt

[1] ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990.

den Mitgliedstaaten nahe, auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse tätig zu werden, damit so rasch wie möglich auf die Emissionsquellen eingewirkt wird; des weiteren wird die Übermittlung der Daten betreffend die Überschreitung der Grenzwerte durch die Vorläufer gefordert.

3.3. Die Schwellenwerte in Anhang I sollten außer in $\mu g0_3/m^3$ auch in Teilen pro Million ausgedrückt werden. Der Ausschuß wünscht in diesem Zusammenhang, daß nicht nur die Meßmethoden, sondern auch die Maßeinheiten harmonisiert werden.

3.4. In Anhang II sollte — auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten, ausgewogenen Verteilung der Meßstellen — auch die Probenahme an entlegenen Orten (mit einer völlig natürlichen Konzentration) vorgesehen werden.

3.5. In der ersten Zeile von Anhang II Ziffer 3 sollten nach dem Wort „Meßstellen" die Worte „für die Messung der Ozon-Vorläufer" eingefügt werden, um auf die mögliche Ermittlung der Quellen hinzuweisen.

3.6. Zur Vermeidung unnötiger Panikmache wäre in Anhang IV klarer zu unterscheiden zwischen einer allgemeinen Aufklärung der Öffentlichkeit und den Vorsorgemaßnahmen, die im Falle einer Konzentration von mehr als 350 $\mu g/m^3$ zu treffen sind.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN

Stellungnahme zum Entwurf für eine Richtlinie des Rates über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N [1]

(92/C 49/02)

Der Rat beschloß am 14. August 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Erarbeitung der Stellungnahme beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen verabschiedete ihre Stellungnahme am 4. Dezember 1991. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 292. Plenartagung (Sitzung vom 18. Dezember 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der WSA befürwortet die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die vorstehenden Außenkanten am Führerhaus gewerblicher Nutzfahrzeuge, mit denen vorgeschrieben wird, daß die Führerhäuser keine scharfen vorstehenden Außenkanten aufweisen dürfen; hiermit wird ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in Unfallsituationen geleistet.

1.2. Die Vorschläge stellen eine begrüßenswerte Ergänzung zu den Richtlinien 70/156/EWG und 87/403/EWG dar; sie sind Teil des EG-Betriebserlaubnisverfahrens für Kraftfahrzeuge.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 1*

Dieser Artikel sollte auch einen Verweis auf die Richtlinie 87/403/EWG enthalten, mit der die Richtlinie 70/156/EWG geändert wurde.

[1] ABl. Nr. C 230 vom 4. 9. 1991, S. 32.